

**Botschaft
betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses
über die unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen**

vom 22. März 1989

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

22. März 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: i. V. Couchepin

Übersicht

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen wird am 31. Januar 1990 ablaufen. Die Tätigkeit der unabhängigen Beschwerdeinstanz soll inskünftig im neuen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen geregelt werden, das gegenwärtig vom Parlament beraten wird. Es ist nicht damit zu rechnen, dass dieses Gesetz noch vor dem 1. Februar 1990 in Kraft treten wird. Um eine allenfalls über längere Zeit dauernde Gesetzeslücke im Bereich der Programmaufsicht zu vermeiden, muss darum die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen verlängert werden.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Der Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (SR 784.45) wurde am 7. Oktober 1983 von der Bundesversammlung verabschiedet und vom Bundesrat auf den 1. Februar 1984 in Kraft gesetzt. Er ist befristet und gilt bis zum Inkrafttreten eines Radio- und Fernsehgesetzes, längstens aber sechs Jahre, das heisst bis zum 31. Januar 1990 (vgl. Art. 28 Abs. 2 des Beschlusses).

Der Bundesbeschluss enthält keine materiellen Programmvorschriften, sondern regelt lediglich das Verfahren zur Behandlung von Beanstandungen, die gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter erhoben werden.

12 Laufendes Gesetzgebungsverfahren

Der Bundesrat hat am 28. September 1987 seine Botschaft zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen veröffentlicht (BBl 1987 III 689). Der Bereich der Programmaufsicht wird in das neue Gesetz integriert. Die entsprechende Vorlage ist gegenwärtig im Parlament hängig.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Erlasses für die zukünftige schweizerische Medienordnung wird die parlamentarische Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes voraussichtlich noch einige Zeit beanspruchen.

13 Beurteilung der Ausgangslage und weiteres Vorgehen

Aus dem eben dargelegten Grund ist – auch unabhängig vom konkreten Ausgang eines allfälligen Referendumsverfahrens – nicht damit zu rechnen, dass das neue Radio- und Fernsehgesetz vor dem 1. Februar 1990 in Kraft treten wird. Um eine vorübergehende Gesetzeslücke im Bereich der Programmaufsicht zu vermeiden, drängt es sich deshalb auf, die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zu verlängern.

2 Besonderer Teil

Der vorliegende Beschlussesentwurf beschränkt sich darauf, die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1983 um weitere sechs Jahre, das heisst bis zum 31. Januar 1996, oder bis zum früheren Inkrafttreten des Radio- und Fernsehgesetzes zu verlängern.

Abgesehen von einer geringfügigen formellen Änderung (vgl. Ziff. 5) haben wir darauf verzichtet, den geltenden Bundesbeschluss einer materiellen Revision zu

unterziehen. Dieses Vorgehen erscheint angezeigt, zumal sich das Verfahren vor der unabhängigen Beschwerdeinstanz in der Praxis grundsätzlich bewährt hat. Selbst wenn sich nach den ersten parlamentarischen Beratungen schon abzeichnet, dass einzelne Bestimmungen der Programmaufsicht gewisse Änderungen im neuen Radio- und Fernsehgesetz erfahren könnten, drängt sich eine vorgezogene Modifikation der entsprechenden Vorschriften nicht auf.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Voranschlag 1989 und in der Finanzplanung bis 1992 sind für die unabhängige Beschwerdeinstanz jährliche Ausgaben von 239 000 Franken bis 259 000 Franken vorgesehen. Der vorliegende Beschlussesentwurf zieht keine zusätzlichen Kosten für den Bund nach sich. Es ergeben sich auch keine zusätzlichen personellen Auswirkungen.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1987–1991 nicht angekündigt. Materiell steht sie aber im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, welches in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 angekündigt worden ist (BBl 1984 I 157, Ziff. 84) und zu dem der Bundesrat am 28. September 1987 die entsprechende Botschaft verabschiedet hat (BBl 1987 III 689). Die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1983 dient der Wahrung des jetzigen Rechtszustandes bis zum Inkrafttreten des Radio- und Fernsehgesetzes und ist somit durch die Regierungsrichtlinien abgedeckt.

5 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1983 wurde seinerzeit auf Artikel 36 der Bundesverfassung abgestützt. Einige Monate nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses stimmten Volk und Stände am 2. Dezember 1984 der Aufnahme des Artikels 55^{bis} in die Bundesverfassung zu. Diese Bestimmung gibt dem Bund eine klare und umfassende Regelungskompetenz im Bereich der Organisation und Programmgestaltung von Radio und Fernsehen und sieht in Absatz 5 die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz ausdrücklich vor. Der Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen kann nunmehr auf diese Verfassungsgrundlage gestützt werden.

Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. März 1989¹⁾,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1983²⁾ über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 55^{bis} Absatz 5 der Bundesverfassung,

Art. 28 Abs. 2

²⁾ Der Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten eines Radio- und Fernsehgesetzes, längstens aber bis zum 31. Januar 1996.

II

¹⁾ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Er tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

3142

¹⁾ BBl 1989 I 1361

²⁾ SR 784.45

Botschaft betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 22. März 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	89.031
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1989
Date	
Data	
Seite	1361-1365
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 037

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.